

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW1.2.2/0120-V/2/2007

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Cz/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)
443 100467

Datum
26.03.2008

Stellungnahme zum Entwurf des Chemikaliengesetz 2008 Begutachtungsaussendung, GZ: 1.2.2/0120-V/2/2207

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Zusendung des Entwurfes zum Chemikaliengesetz 2008 und nimmt wie folgt Stellung:

Das Chemikaliengesetz 2008 dient der Anpassung an das aktuelle Gemeinschaftsrecht - insbesondere an die REACH-VO, deren Umsetzung in die nationale Praxis zu gewährleisten ist.

Der ÖGB hat schon in der Entstehungsphase der REACH-VO immer wieder darauf hingewiesen, dass es möglich und jedenfalls notwendig ist, bei der Umsetzung dieser Verordnung in die Praxis sicherzustellen, dass der geltende ArbeitnehmerInnenschutz nicht unterwandert, sondern ausgebaut wird.

Dies ist auch in der REACH-VO insofern berücksichtigt, als diese nicht als Harmonisierung von Standards auf einem beliebigen Level konzipiert wurde, sondern als Regelwerk, das chemikalienrechtliche Mindeststandards festlegt. In der REACH-VO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits bestehende Schutzbestimmungen bestehen bleiben müssen, ja gegebenenfalls neu definiert werden sollen – wenn es darum geht, den Schutz von ArbeitnehmerInnen und Umwelt zu gewährleisten und / oder zu verbessern (§ 128 REACH-VO).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf kam es leider zu einigen Ungenauigkeiten bezüglich geltender österreichischer Schutzstandards. So wird im Entwurf die Pflicht der Arbeitgeber, mittels Sicherheitsdatenblättern den gefahrlosen Umgang mit Arbeitsstoffen zu gewährleisten, auf gefährliche Arbeitsstoffe reduziert.

Seite 2

1. Zubereitungen, die als nicht gefährlich eingestuft werden, sehr wohl aber gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sind damit ausgenommen (ChemV 1999, § 25 (5) Z 2).
2. Außerdem wird das geltende Recht - die Berücksichtigung der Grenzwerteverordnung und die Verordnung zur Gesundheitsüberwachung (VGÜ) – konterkariert. Es werden nämlich im Entwurf jene Arbeitsstoffe nicht berücksichtigt, für die es „nur“ österreichische Arbeitsplatzgrenzwerte - nicht aber EU-Grenzwerte gibt. Die Österreichische Grenzwerteverordnung bestimmt für ca 600 Stoffe Grenzwerte. In der VGÜ sind für 20 Stoffe Untersuchungspflichten geregelt. Für maximal 90 dieser Stoffe gibt es EU-Grenzwerte, bzw. Richtgrenzwerte.

Sicherheitsdatenblätter sind zentraler Indikator für die Einhaltung von Schutzmaßnahmen für ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, für Präventivfachkräfte und für Arbeitsinspektion – ihre Verwendung sollte in keiner Weise eingeschränkt werden.

Im Sinne eines transparenten Schutzes von ArbeitnehmerInnen, die gefahrlos mit Arbeitsstoffen arbeiten sollen, fordert der ÖGB die Zulassung entsprechender, kompetenter Institutionen zu Informationen gemäß den Art. 36 und 49 der REACH-VO. Es müssten dies die Arbeitsinspektion, die AUVA und die Arbeitsmedizinische Abteilung(en) der Universität(en) sein.

Ein besonderes Anliegen ist dem ÖGB auch die Arbeit der Giftbeauftragten zum Schutz vor schädlichen Wirkungen durch Arbeitsstoffe (§ 33 Chemikaliengesetz: Beauftragter für Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen).

Wenn Giftbeauftragte effizient arbeiten sollen,

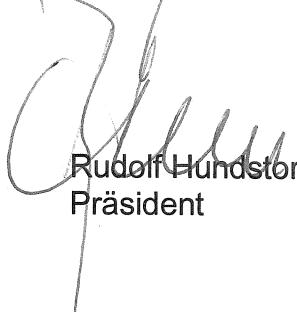
- müssen sie in der Sache weisungsfrei agieren können,
- freie Einsicht in die entsprechenden Unterlagen erhalten,
- ihre Aufgaben während der Arbeitszeit erledigen dürfen,
- ein Recht auf einschlägige Weiterbildung erhalten,
- entweder Entscheidungskompetenzen in Stabstellenfunktion erhalten oder aber ausschließlich beratend tätig sein
- die Aufgabe freiwillig annehmen oder ablehnen können
- für die Zeit ihrer Tätigkeit einen eingeschränkten Kündigungsschutz (Motivkündigung) genießen
- mit den Präventivfachkräften und den BelegschaftsvertreterInnen (AnschG), sowie mit allen Umweltbeauftragten (Abfallrecht, Umweltmanagementsystem usw.) zusammenarbeiten.

Seite 3

Der ÖGB fordert in diesem Sinne ausreichende gesetzliche Rahmenbedingungen für den „Beauftragten für Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen“. Strafen für den Beauftragten lehnt der ÖGB jedenfalls dann ab, wenn diesem keine Entscheidungsbefugnisse zukommen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Hundstorfer
Präsident



Monika Kemperle
Leitende Sekretärin